Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 234

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2013

Nr. 9, 20. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2012
Berkenbrück Seite 1
Briesen (Mark) Seite 1
Jacobsdorf Seite 1
Madlitz-Wilmersdorf Seite 2
Amtausschuss am 17.12.2012 Seite 2

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufhebung des Bauleitverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Odervorland" im OT Jacobsdorf.

im OT Jacobsdori,

Gemeinde Jacobsdorf

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Bauabgangsstatistik 2012 Land Brandenburg

Seite 3

Seite 2

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2013

Seite 3

Amtliche Mitteilung – IV. Quartal 2012

Berkenbrück

GV-Sitzung am 15.10.2012 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 32/2012 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Berkenbrück

<u>GV-Sitzung am 11.12.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:</u>

Nr. 33/2012 Baubeschluss zum Bauvorhaben "Grundhaften Ausbau des Geh-/

Radweges an der L 38 in der Bahnhofstraße, Ortslage Gemeinde

Berkenbrück"

Nr. 34/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Berkenbrück

Nr. 35/2012 Bestätigung der in 2013 durchzuführenden Investitionsmaßnahmen

in der Gemeinde Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 29.10.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 31/2012 Gestattung zur Betretung von gemeindeeignen Flächen für die Durchführung seismischer Messungen zur Erkundung von Öl- und Gasauf-

kommen

Nr. 32/2012 Billigung des Entwurfes der Stellungnahmen des Amtes Odervorland

zum Entwurf des Teilregionalplans "Windenergienutzung"

GV-Sitzung am 10.12.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 34/2012 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Briesen, OT Biegen ab

01.01.2013 und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungs-

vertrages

Nr. 35/2012 2. Änderung der Straßenbaubeitragssatzung vom 28.11.2005

Nr. 36/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Briesen

(Mark)

Nr. 37/2012 Bestätigung der in 2013 durchzuführenden Investitionsmaßnahmen

in der Gemeinde Briesen und dem Ortsteil Biegen

Nr. 38/2012 Mietvertrag der Gemeinde Briesen (Mark) mit dem Amt Odervorland

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 25.10.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 32/2012 Gestattung zur Betretung von gemeindeeigenen Flächen für die Durchführung seismischer Messungen zur Erkundung von Öl- und

Gasvorkommen

Nr. 33/2012 Billigung des Entwurfes der Stellungnahme des Amtes Odervorland

zum Entwurf des Teilregionalplan "Windenergienutzung"

GV-Sitzung am 13.12.2012 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 35/2012 Wasser- und Abwasserentgelte der Gemeinde Jacobsdorf ab 01.01.2013

und Betreiberentgelte nach § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages

Nr. 36/2012 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf (Stand:

April 2012) der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf, nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3

Baugesetzbuch (BauGB)

Nr. 37/2012 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KES) für den Ortsteil Jacobsdorf,

Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 38/2012 Aufhebung des Bauleitverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes

(BP) "Gewerbepark Odervorland", OT Jacobdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 39/2012 Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre für das Gebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Windpark

Jacobsdorf" für 2 Windkraftanlagen

Nr. 40/2012 Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre für das Gebiet

des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Windpark

Pillgram" für 2 Windkraftanlagen

Nr. 41/2012 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2013 der Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 42/2012 Bestätigung der in 2013 durchzuführenden Investitionsmaßnahmen in der Gemeinde Jacobsdorf

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 05.12.2012 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 18/2012 Vereinbarung zwischen der Interessengemeinschaft und der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf zur Herstellung einer

Entwässerungsanlage

Amtausschuss am 17.12.2012

Nr. 08/2012 Abschluss der öffentl.-rechtl. Vereinbarung zwischen dem Amt Odervorland und der Stadt Cottbus über den Betrieb

eines elektronischen Personenstandsregisterverfahrens und den Betrieb des IT-Fachverfahrens AutiSta

Nr. 09/2012 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2013 des Amtes Odervorland

Nr. 10/2012 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Nr. 11/2012 Bestätigung der in 2013 durchzuführenden Investitionsmaßnahmen des Amtes Odervorland

Nr. 12/2012 Mietvertrag zwischen der Gemeinde Briesen und dem Amt Odervorland

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Aufhebung des Bauleitverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Odervorland" im OT Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf

Anlass der Einleitung des Bauleitverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Odervorland" war der Antrag der Fa. Hansmann, Betriebswohnungen im Sinne des § 8 (3) BauNVO zu schaffen, da diese im rechtskräftigen Bebauungsplan nicht zugelassen sind.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf ist dem Antrag der Fa. Hansmann gefolgt und hat auf ihrer Sitzung am 10.05.2012 die Aufstellung des vereinfachten Bauleitverfahrens gemäß § 13 BauGB zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Odervorland" beschlossen. Da die Grundzüge der Planung nicht verändert wurden, kam das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB zur Anwendung.

Der Bereich der 7. Änderung betrifft das Gewerbegrundstück der Firma Hansmann und hier das Flurstück 410, Flur 4, Gemarkung Jacobdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbepark Odervorland" (Expopark) der sich südlich des Ortes Jacobsdorf zwischen Autobahn A 12 und Landesstraße L 37 befindet.

Zwischenzeitlich hat die Fa. Hansmann einen Antrag auf Aufhebung des Verfahrens gestellt, da sie die o. g. Problematik anderweitig gelöst hat. Somit war die Änderung des o. g. Bebauungsplanes nicht mehr erforderlich.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf ist dem Antrag der Fa. Hansmann gefolgt und hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 die Aufhebung des Änderungsverfahrens beschlossen.

Die Öffentlichkeit wird hiermit über die Aufhebung des Bauleitverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Odervorland" informiert.

Briesen, den 10.01.2013

gez. Stumm Amtsdirektor



Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über den Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 13.12.2012 den Planinhalt der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Jacobsdorf in der Fassung vom November 2012 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Die Satzung kann zu den Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstraße 4, in 15518 Briesen von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Jacobsdorf im Amtsblatt für das Amt Odervorland tritt diese in Kraft.

Jedermann kann die Planzeichnung mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15 Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen: Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs,

wenn sie nicht <u>innerhalb eines Jahres</u> seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich <u>innerhalb eines Jahres</u> seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen, 10.01.2013

gez. Stumm Amtsdirektor



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Berlin, November 2012

Bauabgangsstatistik 2012 Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum.
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum
- den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur <u>Bauabgangsstatistik</u> nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2013

 $Zum\,01.01.2013\,werden\,nach folgende\,Wasser-\,und\,Abwasserentgelte\,in\,Kraft\,gesetzt.$

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

- HAUPTLEISTUNGEN
- 1. Wassertarif
- 1.1 Mengenentgelt (netto)
 zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %
 Mengenentgelt (brutto)

1,56 EUR/m³ 0,11 EUR/m³ **1,67 EUR/m³**

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit (WE). Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je 1. WE netto zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,15 EUR/d 0.01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,01 EUR/d 0,16 EUR/d
Grundpreis je 2. WE ff. netto	0.07 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,00 EUR/d*
Grundpreis je WE brutto	0,07 EUR/d

^{*} Die aufgeführten Werte sind auf zwei Nachkommastellen gerundet. Bei der tatsächlichen Abrechnung kann es daher zu den oben angegebenen Werten zu Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen kommen.

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

lst im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

Nenn- durchfluss Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer	0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
von zzt. 7 %	0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
Grundpreis (brutto EUR/d)	0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97

Nenn- Qn (m³/h) durchfluss	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (netto EUR/d) zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer	2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
von zzt. 7 %	0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
Grundpreis (brutto EUR/d)	2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5) Basis: Anzahl der Wasserzähler

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung

- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie

Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1. Mengenentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral -

(ohne Fäkalschlammentsorgung aus KKA = Kleinkläranlagen)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt. Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Grundpreis	, ,													
(brutto		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17
FUR/d)														

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätsvorhaltung Schmutzwasser von Trinkwasser, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,02 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengenentgelt Fäkalschlammentsorgung aus KKA

Bruttoendpreis

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadt Müllrose

Kommunen Amt Odervorland

28,95 EUR/m³

29,65 EUR/m³

29,80 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN

1.1

1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

Grundpauschale (netto)

1.086,92 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Versorgungsleitung bis Nennweite < DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 76,08 EUR Grundpauschale (brutto) 1.163,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto)

77,57 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum Anschlussdimension ≤ DN 50 für die Versorgungsleitung

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 5,43 EUR/m Einheitspreis (brutto) 83,00 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

Grundwasserabsenkungen

Nettopreis 55,14 EUR/h zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,86 EUR/h Bruttopreis 59,00 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet. Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses

2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto)

2.490,30 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto)

2.675,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen

der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle \leq DN 600 bzw. an eine Druckleitung \leq DN 150.

Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto)

190,00 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum

Aushubtiefe \leq 2,0 m

Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung

bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden <u>als Zuschlag</u> nach Aufmaß abgerechnet:

• Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe

• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von

im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von

• zusätzliche notwendige Schächte

einschl. Erdarbeiten, Lieferung und Montage (brutto)

633,00 EUR/Stck.

95,00 EUR/m

65,55 EUR/h

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1 Zinslose Kaution

Bruttoendpreis 256,00 EUR

Ausleihentgelt (netto) 1,12 EUR/d

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 0,08 EUR/d Ausleihentgelt (brutto) 1,20 EUR/d

3.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch

 $\label{thm:continuous} \mbox{Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung}$

- siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -.

4. Mahnung

3.2

2. Mahnung Bruttoendpreis 5,00 EUR

5. Sperrandrohung 12,00 EUR

6. Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser

Bruttoendpreis 42,00 EUR

7. Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser

Wiedereinschaltpreis (netto)42,00 EURzzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %2,94 EURWiedereinschaltpreis (brutto)44,94 EUR

8. Herstellung eines Bauwasseranschlusses

8.1 Zinslose Kaution

Bruttoendpreis

Bauwasserzähler ohne Verschluss
 Bauwasserzähler mit Verschluss
 190,00 EUR

8.2 Grundpreis

9.1

Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers.

· s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.

8.3 Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch

Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

· s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.

8.4 Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto)

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Kostenersatz

9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto)41,12 EURzzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %2,88 EURWechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto)44,00 EUR

zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren

9.2 Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto)

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren 84,11 EUR 5,89 EUR **90,00 EUR**

10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

11. Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser

11.1 Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)

24,00 EUR

11.2 Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)

33,00 EUR

11.3 Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)

77,00 EUR

11.4 Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)

48,00 EUR

11.5 Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)

10,00 EUR

12. Vermietung Wasserwagen

Mietpreis (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Mietpreis (brutto) 10,28 EUR/d 0,72 EUR/d **11,00 EUR/d**

- Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
- Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.

13. Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %

Kostenersatz

14. Ablesung durch die FWA mbH

inkl. Fahrkostenpauschale (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Ablesung durch die FWA mbH inkl. Fahrkostenpauschale (brutto) 21,89 EUR 1,53 EUR

23,42 EUR

Impressum:

 $Herausgeber:\ Amt\ \hbox{$"$} Odervorland"$

Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG

und Verlag Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.